

Miet- und Benutzungsbedingungen für Sportstätten und die sportliche Nutzung von Mehrzweckhallen in der Stadt Springe (Miet- und BenutzungsO Sport)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Die Stadt Springe (Vermieterin) überlässt Mietern vorrangig dem Schulsport dienende Freiflächen (Sportplätze) und Hallen in städtischer Trägerschaft einschließlich Sanitär-, Umkleide- und Nebenräume gegen Entgelt, wenn dadurch schulische oder öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- 1.2 Eine Vermietung erfolgt nur an Vereine und sonstige Organisationen. Eine Vermietung an Privatpersonen ist ausgeschlossen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Nutzung bestimmter Freiflächen und Hallen oder auf bestimmte Nutzungszeiten besteht nicht ohne den Abschluss eines gültigen Mietvertrages.
- 1.4 Zum Fußballtraining werden Hallenzeiten nur für Kinder und Jugendmannschaften bis einschließlich C-Jugend vergeben. Die dadurch im Belegungsplan freiwerdenden Stunden können befristet (bis zu max. 3 Monaten) z.B. für die Vorbereitung auf Hallenturniere auch für A- und B-Jugend bzw. Frauen- und Herren-Mannschaften (ggf. mit entsprechender Kostenfolge) angemietet werden.
- 1.5 An gesetzlichen Feiertagen und wenn betriebsbedingte Gründe (z.B. Grundreinigung oder Instandsetzungs- bzw. Umbauarbeiten) entgegenstehen, findet eine Vermietung nicht statt. Aus Gründen der Personalfürsorgepflicht und der Energieeinsparung kann die Nutzung verwehrt oder auf bestimmte Wochentage und Zeiten beschränkt werden.
- 1.6 Eine Nutzung in den Ferien kann erfolgen mit Ausnahme folgender Zeiten:
 - der ersten beiden Ferienwochen der Sommerferien
 - zwischen Weihnachten und Neujahr
- 1.7 Die überlassenen Sportanlagen werden von der Stadt Springe in einem ordnungsgemäßen Zustand bereitgestellt und sind nur für den im Mietvertrag angegebenen Zweck zu nutzen.
- 1.8 Die Hallen dürfen nur mit Turnschuhen – mit nicht färbender Sohle – oder barfuß betreten werden.
- 1.9 Die Benutzung von Haftmitteln ist nicht gestattet. Ausnahmen können im Einzelfall vom Fachdienst Schule Sport der Stadt Springe genehmigt werden.
- 1.10 Das Mitbringen von Tieren in eine Halle ist nicht erlaubt.
- 1.11 Sofern im Einzelfall keine andere Absprache getroffen wird, umfasst die Mietzeit neben der reinen Veranstaltungsdauer auch die Zeit der Vor- und Nachbereitung (z.B. Umkleide- und Duschzeit, Auf- und Abbau, erforderliche Reinigungszeit) und darf 22:00 Uhr grundsätzlich nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon sind mit der Antragstellung zu begründen.
- 1.12 Der Mieter hat die überlassenen Anlagen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln und aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen. Verunreinigungen, welche durch den

Nutzer verursacht wurden, und daraus über das gewöhnliche Maß hinaus entstehende Reinigungskosten werden nachträglich in Rechnung gestellt. Über solche Reinigungsmaßnahmen entscheidet das Personal vor Ort.

- 1.13 Die Mitarbeiter der Vermieterin haben jederzeit das Recht, die überlassenen Anlagen zu betreten. Der Mieter ist verpflichtet, den Weisungen der Vermieterin Folge zu leisten.
- 1.14 Auf allen räumlich geschlossenen Anlagen ist das Rauchverbot einzuhalten.
- 1.15. Im Rahmen von Veranstaltungen dürfen mit Genehmigung der Vermieterin nur in Vorräumen und Fluren unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Speisen und Getränke verkauft und verzehrt werden. Entsprechende Genehmigungen sind durch den Mieter gesondert einzuholen.
- 1.16. Der anfallende Abfall ist vom Mieter auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 1.17 Der Mieter hat sich vor und nach der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Flächen, Räume und Einrichtungen zu überzeugen. Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen oder schriftlich festzuhalten. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Schließdienst durch den Mieter selbst zu übernehmen. Er ist während der Dauer der Überlassung für den ordnungsgemäßen Verschluss der überlassenen Einrichtung verantwortlich.
- 1.18 Das Einbringen von Werbung in Sporthallen und auf Sportplätzen bedarf der Genehmigung durch die Vermieterin. Der Antrag auf Genehmigung bedarf keiner bestimmten Form.
- 1.19 Da in den Sporthallen teilweise kein Telefonanschluss zur Verfügung steht, bringt der Nutzer ein Mobiltelefon – z.B. zum Absetzen eines Notrufes – mit.

Grund hierfür ist, dass die Telekom die noch bestehenden Verträge gekündigt hat, da es künftig keine ISDN-Verträge mehr geben wird.

D.h. dass zum Telefonieren ein Internetanschluss mit Router oder Fritzbox benötigt wird. Die monatlichen Kosten hierfür würden je Halle ca. 40 € betragen.

2. Verfahren zur Anmietung einer Sportstätte oder Mehrzweckhalle

- 2.1 Für die Anmietung einer städtischen Sportstätte oder Mehrzweckhalle ist das Online-Verfahren der Stadt Springe (www.springe.de) zu verwenden.
- 2.2 Zugang zu dem Online-Verfahren erhalten alle Vereine und sonstigen Nutzer, die wiederkehrend die städtischen Sportstätten oder Mehrzweckhallen nutzen. Jeder Verein oder sonstige Nutzer erhält bis zu 5 Kennungen, unter denen Anträge bei der Stadt gestellt werden können.
- 2.3 Für eine einmalige Nutzung stellt der Verein oder die sonstige Organisation einen schriftlichen Antrag bei der Verwaltung. Einmalige Nutzungen sind Nutzungen, für die ein Verein oder sonstige Organisation zum ersten Mal eine Nutzung beantragt und eine weiterer Nutzungsantrag in der Zukunft nicht zu erwarten ist.
- 2.4 Anträge für eine wiederkehrende oder einmalige Nutzung sind frühzeitig, aber spätestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen. Ausnahmen davon sind im begründeten Einzelfall möglich, soweit der beantragte Termin nicht in den Ferien liegt.

- 2.5 Über das Online-Verfahren werden sowohl Anträge für die regelmäßige Nutzung im Trainings- und Übungsbetrieb als auch Anträge für Einzelnutzungen, z. B. im Punktspielbetrieb oder gesonderte Veranstaltungen, durch wiederkehrend nutzende Vereine oder sonstige Organisationen gestellt.
- 2.6 Beantragte Hallenzeiten können bis zu fünf Tage vor der beantragten Nutzung zurückgegeben werden. Im Falle einer Rückgabe werden alle Nutzer des Systems über die freigewordene Hallenzeit informiert und haben 24 Stunden Zeit, einen Antrag auf Hallennutzung über das Online-Verfahren zu stellen.
- 2.7 Eine Genehmigung und Freigabe des online gestellten Antrags erfolgt durch die Stadt Springe. Sollte mit dem Nutzer kein (Rahmen-)Mietvertrag für die regelmäßige bzw. Einzelnutzung vorliegen, ist dieser noch vor Genehmigung des Antrags abzuschließen.
- 2.8 Die bei der Verabschiedung dieser Miet- und Benutzungsordnung bereits genehmigten Hallenzeiten werden in das Online-Verfahren übernommen und gelten als genehmigt. Sollten hierüber noch keine Mietverträge vorliegen, ist dies nachzuholen. Eine erneute Antragstellung für die bereits genehmigten Zeiten ist nicht erforderlich. Sollten Nutzer Zeiten verändern wollen, sind neue Anträge zu stellen. Dies gilt auch für alle noch nicht genehmigten Nutzungen.

3. Verfahren zur Anmietung der Sport- und Tennenplätze

- 3.1. Die Sport- und Tennenplätze, welche in Anlage 1 aufgeführt werden, sind bis auf weiteres zur alleinigen Nutzung durch den Mieter vermietet. Der Mietvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, es sei denn, eine der beiden Vertragsparteien kündigt den Vertrag mit einer Frist von 8 Wochen bis zum 31.10. eines Jahres. Mit Ende des Mietvertrags endet die alleinige Nutzung des Sport- oder Tennenplatzes durch den Mieter.
- 3.2. Sollte ein Mietvertrag über einen Sport- oder Tennenplatz enden, erfolgt die nachfolgende Vermietung über die Stadt Springe. Vereine oder sonstige Organisationen melden sich bei der Stadt Springe, sollte Interesse an einer Anmietung bestehen.

4. Vertragsabschluss

- 4.1. Für die Nutzung der Sportstätte/Mehrzweckhalle ist der Abschluss eines Mietvertrages erforderlich. Für wiederkehrende Nutzungen eines Vereins oder sonstigen Organisation kann die Vermieterin mit dem Mieter Rahmenmietverträge abschließen.

Einmalige oder weitere Nutzungen werden durch Einzelmietverträge geregelt. Diese sind Grundlage für die Nutzung. Ohne gültigen Mietvertrag ist eine Nutzung der städtischen Sportstätten/Mehrzweckhallen nicht möglich.

- 4.2. Für die Nutzung der Sport-/Tennenplätze ist der Abschluss eines Mietvertrags erforderlich.
- 4.3. Mit dem Abschluss des Mietvertrages erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass seine im Rahmen des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses schriftlich angegebenen personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Aufgabe im Verein/ Institution, Anschrift, Telefon, Mobilfunknummer) von der Vermieterin zum Zwecke der Vermietung von Räumlichkeiten sowie der Abrechnung des Mietverhältnisses erhoben,

verarbeitet und genutzt werden dürfen. Der Mieter kann sein Einverständnis jederzeit widerrufen. Es erfolgt keine Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind bzw. nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

5. Nutzungsentgelte

Für die Überlassung der Sporthallen und Sportplätze hat der Mieter ein Nutzungsentgelt (Miete) nach den in Anlage 1 aufgeführten Sätzen zu entrichten. Über eine Änderung kann nur der Rat der Stadt Springe entscheiden.

- 5.1. Die Nutzung durch Gruppen von Kinder und Jugendlichen (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr) ist kostenfrei. Hierunter fallen auch A-Jugendmannschaften.
- 5.2. Vereine, die Jugendmannschaften im Übungs- und Spielbetrieb betreuen, erhalten einen Teilerlass auf das zu zahlende Entgelt für den angemieteten Sport- oder Tennisplatz in Höhe von 25 Prozent pro Jahr. Der Bestand von Jugendmannschaften ist jährlich auf Anforderung nachzuweisen.
- 5.3. Sollte eine Nutzung der Sportstätten aufgrund von behördlichen Anordnungen oder nicht vom Mieter zu verantwortenden Gründen nicht möglich sein, entfällt die Erhebung des Entgeltes für die Dauer der ausfallenden Nutzbarkeit.
- 5.4. Schuldner des Nutzungsentgeltes ist der Mieter.
- 5.5. Im Einzelfall kann die Vermieterin den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsschutz verlangen.
- 5.6. Von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Veranstaltung im besonderen Interesse der Stadt Springe liegt/ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

6. Haftung

- 6.1 Schadensersatzansprüche des Mieters oder anderer Personen, zu deren Gunsten der Mietvertrag Schutzwirkung entfaltet (Dritte), wegen Schäden, die diese nach Betreten des Grundstücks im Zusammenhang mit der Benutzung von Sportanlagen erleiden, sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt vor allem im Falle eines Diebstahls, sowie des Verlustes von Garderobe oder mitgebrachter Wertsachen. Die verschuldensunabhängige Garantiehafung der Vermieterin wegen anfänglicher Sachmängel des Mietgegenstands wird ausgeschlossen.
- 6.2. Der Ausschluss gemäß Ziffer 6.1 gilt dann nicht, wenn die Vermieterin schuldhaft die Rechte des Mieters oder Dritter verletzt, die diesen nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Mieter oder Dritte regelmäßig vertraut (Kardinalspflichten); ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 6.3. Der Ausschluss gemäß Ziffer 6.1 greift zudem nicht, wenn die Vermieterin eine bestimmte Eigenschaft des Mietobjekts zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 6.4. Für alle durch den Mieter, durch seine im Auftrag handelnden Personen oder durch die Besucher der von ihm durchgeführten Veranstaltungen schuldhaft verursachten Schäden, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder Dritten aus Anlass der Benutzung der gemieteten Sportanlagen entstehen, haftet der Mieter in vollem Umfang. Er stellt die

Vermieterin von allen hieraus resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht, wenn die Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

7. Rücktritt und Kündigung

- 7.1 Der Mietvertrag für einmalige Nutzungen oder Einzelnutzungen kann sowohl von der Vermieterin, als auch vom Mieter, mit einer Frist von zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung gekündigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen an bestehenden Verträgen.
- 7.2. Mietverträge für regelmäßige Nutzungen können vom Mieter mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 7.3. Löst ein Verein oder eine Gruppe aus einem Verein sich unterjährig auf, kann entgegen des unter Punkt 7.2. genannten Stichtags außerordentlich mit einer Frist von 4 Wochen das Nutzungsverhältnis gekündigt werden.
- 7.4. Hallenzeiten können auch nach der in Punkt 7.1. genannten zweiwöchigen Frist bis zu 5 Tage vor der angemieteten Nutzung zurückgegeben werden. Wird innerhalb dieses Zeitraums eine Anmietung zurückgegeben und diese von einem anderen Mieter übernommen, wird die zurückgegebene Nutzung nicht in Rechnung gestellt. Wird die Sportanlage nicht durch einen anderen Mieter übernommen, wird die beantragte Nutzung dem Mieter, der die Nutzung zurückgegeben hat, in Rechnung gestellt.

Gleiches gilt im Rahmen der regelmäßigen Nutzung für zurückgegebene Trainings- oder Übungszeiten.
- 7.5. Werden Punktspiele eines Mieters im Rahmen des Ligabetriebs kurzfristig durch den Verband abgesagt, kann von der Anmietung unter Vorlage eines Nachweises über die Spielabsage durch den Verband zu jeder Zeit zurückgetreten werden.
- 7.6. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten oder ihn aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn:
 - a) durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit zu befürchten ist,
 - b) das Ansehen der Stadt Springe geschädigt werden könnte,
 - c) der Mieter trotz Abmahnung wiederholt gegen Pflichten aus dem Mietvertrag verstößt, wobei sich der Mieter das Verhalten der für ihn handelnden Personen und Dritten zurechnen lassen muss,
 - d) der Mieter trotz Mahnung mit der fristgerechten Zahlung der Miete ganz oder teilweise in Rückstand geraten ist,
 - e) vom Mieter im Antrag falsche/ unvollständige Angaben gemacht wurden.
 - f) Außerordentlich kann das Mietverhältnis von beiden Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden.
- 7.7. Kündigung und Rücktritt bedürfen der Schriftform. Die Vermieterin informiert den Mieter unverzüglich über die Gründe, die sie zum Rücktritt / zur Kündigung veranlasst haben. Soweit die Vermieterin von ihrem Rücktritts- oder Kündigungsrecht Gebrauch macht, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

8. Sicherheitsvorschriften

- 8.1. Der Mieter hat darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen der vermieteten Räume eingehalten werden und die Anzahl der Besucher die der genehmigten Sitz-/ Stehplätze nicht überschreitet.
- 8.2 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Flure, Gänge und insbesondere Rettungswege frei und ungehindert passiert werden können. Ebenso müssen Feuerwehrezufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Rettungskräfte jederzeit freigehalten werden.
- 8.3 Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten die bauordnungsbehördlichen Auflagen für ihre Anordnung, Materialbeschaffenheit einschließlich des Inventars und des sonstigen Zubehörs erfüllt werden.
- 8.4 Bauliche Veränderungen von vorhandenen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden. Für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
- 8.5 Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte, sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ausnahmen müssen im Einzelfall beantragt werden und bedürfen der Genehmigung durch die Vermieterin.
- 8.6 Der Abschluss eines Mietvertrages schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet den Mieter nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften. Bei Zuwiderhandlung ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

9. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Miet- und Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

- - -

Gültig ab 27.08.2020 gemäß Ratsbeschluss vom 09.07.2020.

Anlage 1 zu den Miet- und Benutzungsbedingungen für Sportstätten und die sportliche Nutzung von Mehrzweckhallen in der Stadt Springe (Miet- und BenutzungsO Sport)

Hallen	Nutzungsentgelt	zusätzliche Kosten in den Ferien
Schulzentrum Nord – 3-teilig Schulzentrum Süd – 3-teilig	je Hallenteil und angefangene Nutzungsstunde: 2,50 €	15,00 € täglich für Reinigung
Sporthalle Bennigsen – 2-teilig Sporthalle Eldagsen – 2-teilig	je Hallenteil und angefangene Nutzungsstunde: 2,50 €	15,00 € täglich für Reinigung
Sporthalle Altenhagen I Sporthalle Alvesrode Sporthalle am Ebersberg Sporthalle Gestorf Sporthalle Hinter der Burg Mehrzweckhalle Holtensen Mehrzweckhalle Lüdersen Sporthalle Völksen Gymnastikhalle Hinter der Burg Gymnastikhalle Otto-Hahn-Gymnasium Gymnastikraum Schulzentrum Süd Gymnastikraum Schulzentrum Nord	je Halle und Nutzungsstunde: 2,50 €	8,50 € täglich für Reinigung
separate Kabinennutzung in einer Halle	je angefangene Nutzungsstunde: 2,50 €	4,00 € täglich für Reinigung

Sport- und Tennenplätze	Nutzungsentgelt
Altenhagen I	jeweils 910,00 € jährlich
Bennigsen	
Eldagsen	
Gestorf	
Mittelrode	
Springe	
Völksen	